

1. Ausschliessliche Geltung

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Einkäufe, soweit wir nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
- 1.2 Allgemeine Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für unsere Einkäufe nur, soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung vom Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Speziell vereinbarte Lieferklauseln wie FOB, CIF, DDP etc. richten sich nach den Incoterms (jüngste Ausgabe). Bei Widersprüchen gehen letztere diese Einkaufsbedingungen vor.

2. Anfragen - Angebote

- 2.1 Auf Anfrage unterbreitete Angebote sind für uns kostenlos. Sofern unsere Anfrage oder das Angebot des Lieferanten nichts Abweichendes festhält, gilt eine Bindefrist von 90 Tagen. Angebote sind für uns auf jeden Fall kostenlos, auch wenn sie auf unsere Anfrage hin unterbreitet worden sind.

3. Form der Bestellung

- 3.1 Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich / fernschriftlich, per Post oder Computer und auf unserem Formular erteilt worden sind. Mündliche Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen müssen von uns schriftlich bestätigt sein, um Gültigkeit zu erlangen. Entsprechendes gilt auch für Nachträge, Skizzen, Zeichnungen, Kommentare. Spezifikationen usw. bilden Bestandteile unserer Bestellungen, sofern sie darin ausdrücklich als solche erwähnt, datiert und unsererseits visiert sind.
- 3.2 Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn unsere Bestellung ohne schriftlichen Widerspruch innert 14 Arbeitstagen entgegengenommen oder mit ihrer Ausführung begonnen worden ist.
- 3.3 Der Lieferant hat uns gegenüber eine Rückgabepflicht, wenn für ihn erkennbar ist, dass in den wesentlichen Vertragsbestandteilen, insbesondere Menge, Preis oder Termin, ein Irrtum oder Unklarheiten vorliegen. Er hat dafür einzustehen, dass er sich mit allen für die Erfüllung der Bestellung wesentlichen Daten, Umständen und bezüglich Verwendungszweckes vertraut gemacht hat und ihm seine Liefergrenzen zu den Lieferungen / Leistungen Dritter bekannt sind.

4. Untervergabe

- 4.1 Der Lieferant haftet für die von seinen Unterlieferanten bezogenen Teile nach den gleichen Bedingungen wie für seine eigene Lieferung. Er ist bestrebt, nach Möglichkeit Unterlieferanten bei zuziehen, welche über ein anerkanntes Qualitätssicherungs-System verfügen und in jedem Fall eine entsprechende Erklärung beibringen können.
- 4.2 Beabsichtigt der Lieferant, bei ihm erstellte Einheiten oder Komponenten, die üblicherweise in seinen Werkstätten hergestellt werden, durch Dritte fertigen zu lassen, ist vorab rechtzeitig unser schriftliches Einverständnis einzuholen. Dasselbe gilt in jedem Fall, wenn der Lieferant im europäischen Wirtschaftsraum seinen Sitz hat, nicht aber der Unterlieferant bzw. seine Filiale oder Tochtergesellschaft, welche einen Teil der Lieferung erbringen. Durch unsere Zustimmung wird die ausschliessliche Verantwortung des Lieferanten nicht berührt.
- 4.3 Der Unterlieferant muss zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet werden, zu der sich der Lieferant verpflichtet hat.

5. Preise

- 5.1 Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise und bleiben während der gesamten Abwicklung der Bestellung unverändert. Eine allfällige Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.
- 5.2 Ist der Preis nicht vollständig bezahlt, halten wir uns die Rückgabe der Ware vor.

- 5.3 Bei verspäteter Zustellung der verlangten Material-Atteste, Betriebsanleitungen oder Qualitäts- Dokumente behalten wir uns vor, die Zahlungsfrist entsprechend zu verlängern bzw. mit allfälligen Verzugszinsen zu verrechnen.

6. Materialbeistellung

Material, das wir zur Ausführung einer Bestellung liefern, bleibt auch nach Bearbeitung oder Verarbeitung unser Eigentum. Es ist zu kennzeichnen und bis zur Bearbeitung oder Verarbeitung gesondert zu lagern. Bearbeitungsabfälle sind uns auf Verlangen zurückzugeben. Auf mangelhaftes oder in ungenügender Menge ausgeliefertes Material hat uns der Lieferant unverzüglich hinzuweisen, andernfalls er sich später nicht mehr darauf berufen kann.

7. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

- 7.1 Der Liefertermin ist eingehalten:
 - a) Bei der Lieferung ab Werk, wenn bis zu seinem Ablauf die Versandbereitschaft der vereinbarten Lieferung gegeben und uns mitgeteilt ist.
 - b) In allen übrigen Fällen, wenn die vereinbarte Lieferung bis zu seinem Ablauf am Bestimmungsort eintrifft.
 Muss der Lieferant annehmen, die Lieferung könne ganz oder teilweise nicht termingerecht ausgeführt werden, so hat er uns dies unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer der Verzögerung, mitzuteilen.
- 7.2 Wir behalten uns bei Überschreitungen des vereinbarten Liefertermins die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche vor, unabhängig davon, ob der Lieferant die Verzögerung angekündigt hat oder eine Konventionalstrafe vereinbart wurde.
- 7.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen oder ergänzender Objekte bzw. Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt oder wenn er, wo Termine vereinbart wurden, unverzüglich gemahnt hat.
- 7.4 Erfolgt die Lieferung mehr als zwei Wochen nach dem vereinbarten Termin, bezahlt der Lieferant zusätzlich zum Ersatz des durch die Lieferverzögerung entstandenen Schadens eine Verzugszins. Diese beträgt pro Woche 0.5 Prozent des vereinbarten Verkaufspreises für die gesamte Lieferung. Die Verzugszins beträgt maximal 5 Prozent des gesamten Verkaufspreises. Ist die Lieferung mehr als 3 Monate verspätet, haben wir in jedem Fall das Recht, durch einseitige, schriftliche Erklärung ohne Nachteile für uns vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.5 Die Entrichtung der Verzugsentschädigung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur vertragsmässigen Erfüllung der Lieferung. Die Geltendmachung von weiterem Schadenersatz bleibt vorbehalten.

8. Verpackung, Schriftstücke, Transport, Versicherung und Gefahrtragung

- 8.1 Ohne anders lautende Versandinstruktionen von uns sind die Lieferungen FCA Abgangsort abzuwickeln. Für die fach- und sachgemässe Verpackung haftet der Lieferant.
- 8.2 Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt ist. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant. Wurden spezielle Verpackungen vereinbart (seetüchtige und Langzeitverpackungen), sind unsere entsprechenden Anweisungen zu befolgen.
- 8.3 Für sämtliche Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung unserer Weisungen für Transport, Verzollung usw. ergeben, hat der Lieferant ein zustehen.
- 8.4 Die Transportversicherung wird durch uns gedeckt.
- 8.5 Ist beim Auspacken besondere Sorgfalt anzuwenden, so hat der Lieferant uns rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, beispielsweise durch einen entsprechenden Hinweis auf der Verpackung.

- 8.6 Wir behalten uns vor, Verpackungsmaterialien gegen Gutschrift des uns verrechneten Betrages zurück zu geben. Die Kosten für den Rücktransport gehen zu unseren Lasten.

9. Lieferung

- 9.1 Die Ware ist vor Ablieferung auf qualitative und mengenmässige Übereinstimmung mit unserer Bestellung zu prüfen und die Prüfung ist auf dem Lieferschein zu bestätigen (evtl. Stempel). Nur durch Prüfung gut befundenes Material darf abgeliefert werden.
- 9.2 Teillieferungen und Vorauslieferungen dürfen ohne unser ausdrückliches Einverständnis nicht erfolgen.
- 9.3 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige), welcher unsere Referenzen enthält, beizulegen. Für Sendungen an verschiedene Anlieferungsstellen benötigen wir separate Versandanzeigen. Die Rechnung ist uns im Doppel mit separater Post zu zustellen.
- 9.4 Sämtliche Korrespondenz (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) muss unsere Einkaufsbestellnummer, Bestelldatum, Artikelhinweis mit Mengen-, die Versandpapiere überdies Brutto und Nettogewichtangaben enthalten. Im Frachtbrief ist unsere Eingangsstelle gemäss Bestellung anzugeben.
- 9.5 Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit von Original-Ersatzteilen für eine Dauer von mindestens 10 Jahren nach Ablieferung des jeweiligen Produktes.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen, sofern nichts anderes vereinbart, mit Eigentumsübergang der Lieferung auf uns über. Der Eigentumsübergang erfolgt bei Lieferung, d.h. bei deren Eintreffen am Bestimmungsort nach erfolgreicher Eingangskontrolle. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vorschriftsgemäss zugestellt werden, so lagern wir die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

11. Stornierung durch den Kunden des Bestellers

- 11.1 Für den Fall, dass unser Kunde den erteilten Auftrag, für dessen Erfüllung die Lieferungen dienen sollen, aus Gründen storniert die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt den Vertrag zu kündigen.
- 11.2 Im Fall der Kündigungen ersetzen wir dem Lieferanten diejenigen nachgewiesenen Aufwendungen, welche ihm notwendigerweise zur zweckentsprechenden Erledigung des ihm erteilten Auftrages bis zum Rücktritt entstanden sind. Hierzu zählen nicht Unternehmensgewinn, Lizenzgebühren, Entwicklungskosten für Serienmaschinen oder ähnliches des Lieferanten.

12. Fertigungskontrolle

- 12.1 Wir oder Vertreter von uns haben das Recht auf Inspektion und laufende Überprüfung der Fertigung bzw. auf Ablehnung von mangelhaften Teilen während der Fertigung. Allfällige Inspektionen oder Überprüfungen von unserer Seite entbinden den Lieferanten nicht von seiner ausschliesslichen Verantwortung für seine gesamten Lieferungen / Leistungen. Während der Fertigung haben wir jederzeit freien Zutritt zu den Fabrikationsräumen (dasselbe gilt auch gegenüber Unterlieferanten). Wir behalten uns das Recht vor, sowohl den Lieferanten als auch dessen Unterlieferanten zu auditieren.

13. Abnahme und Gewährleistung

- 13.1 Wir behalten uns vor, die Ware vor Lieferung beim Lieferanten zu prüfen.
- 13.2 Wenn keine spezielle Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Abnahme nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort.
- 13.3 Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung / Leistung keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mangel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vor-

schriften und anderen einschlägigen Bestimmungen (wie zum Beispiel von Fachverbänden) entspricht. Zeigt sich während der Garantiefrist, dass die Lieferung / Leistung oder Teile davon ohne unser Verschulden die Garantie nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, nach unserer Wahl die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder uns kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern. Der Lieferant haftet im Rahmen der von ihm zugesicherten Eigenschaften für alle Schäden, welche durch das von ihm gelieferte Produkt verursacht werden. Diesbezüglich behalten wir uns ausdrücklich ein Regressrecht vor.

13.4 Der Lieferant garantiert, dass er und seine Unterlieferanten bei der Ausführung der Bestellung die Grundsätze der Qualitätssicherung entsprechend den einschlägigen Normen ISO 9001 angewendet haben und, soweit anwendbar, die einschlägigen EU Bestimmungen.

13.5 Ist der Lieferant in der Behebung von Mängeln säumig, oder besteht ein dringender Fall, so sind wir berechtigt die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

13.6 Wir sind von der unverzüglichen Prüfpflicht entbunden. Mängel werden nach ihrer Feststellung gerügt. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge. Gehören Atteste, Prüfberichte und ähnliche Dokumente zum vereinbarten Lieferumgang, so gelten die darin enthaltenen Angaben als zugesicherte Eigenschaften, auch wenn solche Atteste etc. vom Unterlieferanten stammen.

13.7 Materialien, bei denen während der Verarbeitung oder des Verbrauchs durch uns oder unsere Kunden Mängel festgestellt werden, sind vom Lieferanten innerhalb von 5 Jahren seit Ablieferung unverzüglich kostenlos zu ersetzen.

13.8 Die Garantiefrist dauert 1 Jahr ab erfolgreicher Inbetriebsetzung (gemäss entsprechendem Protokoll), mindestens jedoch 2 Jahre ab Versanddatum, sofern zwischen den Parteien schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde. Die Garantiefrist verlängert sich um die Zeit, während welcher eine Anlage wegen Ausbesserung nicht in Betrieb steht.

13.9 Beweisen wir nach Ablauf der Garantiefrist, dass ein Mangel auf einen Fabrikationsfehler zurückzuführen ist, ist der Lieferant zur Behebung des Mangels, bzw. zur kostenlosen Lieferung mangelfreien Ersatzes auch nach Ablauf der Garantiefrist verpflichtet. Als Fabrikationsfehler gelten in diesem Zusammenhang Fehler, welche aufgrund von Abweichungen von unseren Konstruktionsunterlagen entstanden sind.

13.10 Bei Differenzen bezüglich der Qualitätswerte wird ein Gutachten eingeholt. Können sich die Parteien nicht darüber einigen, wer die Gutachterfunktion wahrnimmt, wird das Gutachten von der Eidgenössischen Materialprüfungs-Anstalt EMPA oder TÜV erstellt. Die Parteien verpflichten sich, die Ergebnisse des einvernehmlich bestellten Gutachters bzw. der EMPA oder TÜV zu akzeptieren. Die Kosten des Gutachtens gehen zu Lasten der Partei, welche sich im Unrecht befindet.

13.11 Im Falle der Ersatzlieferung wird uns der Liefergegenstand so lange kostenlos zur Benutzung überlassen, bis eine einwandfreie Ersatzlieferung betriebsbereit zur Verfügung steht. Dies gilt auch für den Fall eines vollständigen oder teilweisen Rücktrittes vom Vertrag wegen mangelhafter Lieferung.

13.12 Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen ist in gleichem Umfang Gewähr zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst, wobei die Garantiefrist für reparierte oder ersetzte Teile ab neuer Inbetriebsetzung neu zu laufen beginnt.

13.13 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten.

14. Produkthaftung, Freistellung und Versicherungsschutz

14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, uns bzw. alle anderen Firmen der MAN Gruppe auf ers-

tes Auffordern von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit die Schadensursache im gelieferten Produkt oder anderweitig im Verantwortungs- und Organisationsbereich des Lieferanten liegt.

14.2 Im Rahmen dieser Verpflichtung hat der Lieferant auch sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

14.3 Zur Abdeckung der vorgenannten sowie sämtlicher sonstiger in Zusammenhang mit dem Produkt entstehender Ansprüche verpflichtet sich der Lieferant, eine allg. Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einem Deckungsbeitrag von mindestens CHF 5'000'000.- pro Schadensereignis abzuschliessen und diese Versicherungsdeckung mindestens bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Ablauf der entsprechenden Lieferverträge in vollem Umfang aufrecht zu erhalten.

15. Schutzrechte und Geheimhaltung

15.1 Die Eigentums- und Urheberrechte an allen Unterlagen wie Plänen, Skizzen, Berechnungen, Mustern, Modellen etc., welche dem Lieferanten vor oder nach Vertragsabschluss ausgehändigt werden, bleiben bei uns. Der Lieferant wird solche Unterlagen ausschliesslich zum Zwecke der Ausführung unserer Bestellung benutzen. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen zu kopieren oder in irgendeiner Weise Drittpersonen zur Kenntnis zu bringen, die nicht mit der Ausführung der Bestellung oder Teilen derselben vom Lieferanten direkt beauftragt sind.

15.2 Auf Verlangen sind uns alle Unterlagen samt allen Kopien oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat uns der Lieferant die Unterlagen ohne Aufforderung zurückzugeben.

15.3 Veröffentlichungen zu Werbezwecken, in denen wir erwähnt werden, dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung erfolgen.

16. Verletzung von Rechten Dritter

Der Lieferant garantiert, dass durch unsere Benutzung oder Verfügung über die Lieferung / Leistungen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Er wird uns diesbezüglich schad- und klaglos halten und in jedem Fall den Gebrauch der Lieferung / Leistung ermöglichen.

17. Arbeiten im Werk

Bei Arbeiten in unseren Werken oder auf Bau- oder Montagestellen gelten zusätzlich zu diesen Einkaufsbedingungen unsere Sicherheitsweisungen und Vorschriften für Fremdfirmen.

18. Zeichnungen, Prüfatteste und Betriebsvorschriften

18.1 Die Genehmigung von Ausführungszeichnungen durch uns entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für seine Lieferung. Die definitiven Ausführungspläne, Prüfatteste, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung der Lieferung sind uns in der verlangten Anzahl und Sprache spätestens zusammen mit der Lieferung zu übergeben.

18.2 Die von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle u.a. bleiben unser Eigentum und sind uns nach Ausführung der Bestellung zurückzugeben. Sie sind zweckmässig zu lagern und gegen alle Schäden zu versichern.

19. Zahlungsbedingungen

19.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, bezahlen wir innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Waren, der mitzuliefernden Dokumente und der Rechnung, frühestens jedoch innerhalb von 60 Tagen nach vereinbartem Liefertermin bzw. nach vereinbartem Montageende.

19.2 Wir behalten uns die Verrechnung von Gegenansprüchen von uns sowie von anderen

Firmen der MAN-Gruppe vor. Der Lieferant kann Forderungen gegen uns nur mit unserer Zustimmung an Dritte abtreten.

19.3 Wir lösen keine Nachnahmen und Wechsel ein.

19.4 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine unwiderrufliche Bankgarantie einer erstklassigen Bank (AAA) in Höhe der Vorauszahlung zu stellen.

20. Rangfolge zwischen Vertragsdokumenten

Bei Widersprüchen in den einzelnen Dokumenten gilt folgende Rangordnung:

- unsere Bestellung
- unsere technischen Bestimmungen wie Montage- und Sicherheitsvorschriften
- Allgemeine Einkaufsbedingungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Recht am an unserem Geschäftssitz festgelegt worden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen dennoch unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall zur Vereinbarung einer sinngemässen Ersatzregelung, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und rechtlich zulässig ist.

21. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

21.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Geschäftssitz.

21.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Das Wiener-Kaufrecht findet keine Anwendung.

21.3 Gerichtsstand für den Lieferanten und uns ist unser Geschäftssitz in Zürich. Wir behalten uns jedoch vor, unsere Rechte auch am Sitz des Lieferanten geltend zu machen.

22. Unternehmerische Verantwortung und Nachhaltigkeit

Unternehmerische Verantwortung ist Teil der Unternehmens- und Führungskultur von MAN. Deshalb wird eine nachhaltige Wertschöpfung und unternehmerische Verantwortung auch von unseren Lieferanten gefordert. Die Basis dazu bilden die Corporate Responsibility-Strategie, der MAN Code of Conduct, die Standards der International Labour Organisation, die international anerkannten zehn Prinzipien des UN Global Compact sowie die branchenüblichen Standards in Bezug auf Arbeitssicherheit und Umweltschutz.

23. EU Verordnung Maschinensicherheit/ Chemikalien

23.1 Der Lieferant verpflichtet sich, dass die Maschine die Anforderungen bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Anhang II erfüllt und für diese eine Konformitätserklärung gemäss EG-MRL Anhang II mitgeliefert wird.

23.2 Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (kurz: REACH) schreibt Registrierungs-, Melde- und Informationspflichten vor und enthält Stoffbeschränkungen und Stoffverbote. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Verordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu kennen und bei Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag, soweit zutreffend, fristgerecht zu erfüllen.

a) Falls der Lieferant seinen Sitz innerhalb des EWR hat, gelten die jeweils einschlägigen Pflichten aus der REACH-Verordnung vollumfänglich. Insbesondere verweist der Besteller auf die Informationspflichten zu SVHC-Stoffen in Erzeugnissen (Artikel 33, Kandidatenliste für die Zulassung unter REACH), ein Verbot von zulassungspflichtigen Stoffen des Anhangs XIV REACH in Produkten des Bestellers sowie die Einhaltung von Stoffbeschränkungen (Artikel 67, Anhang XVII REACH).

b) Falls der Lieferant seinen Sitz ausserhalb des EWR hat, gelten trotzdem die Informationspflichten zu SVHC-Stoffen in Erzeugnissen (Artikel 33, Kandidatenliste für die Zulassung unter REACH), ein Verbot von zulassungspflichtigen Stoffen des Anhangs XIV REACH in Produkten des Bestellers sowie die Einhaltung von Stoffbeschränkungen (Artikel 67, Anhang XVII REACH). Wird ein Stoff oder Gemisch in den Geltungsbereich von REACH geliefert, übernimmt der Auftragnehmer die Verantwortung für alle damit im Zusammenhang stehenden Pflichten und Kosten.

Für Stoffe und Gemische gemäss Artikel 31 der REACH-Verordnung sind Sicherheitsdatenblätter konform REACH Anhang II erstmalig mit der Auftragsbestätigung sowie unverzüglich und unaufgefordert bei jeder Änderung eines Sicherheitsdatenblattes unter Angabe unserer Bestellnummer und Sachnummer sowie der Kontierung (soweit vorhanden) in einer Amtssprache des Empfängerlandes zu liefern. Für Stoffe und Gemische, für welche gemäss Artikel 31 REACH kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist, ist ein Informationsblatt gemäss Artikel 32 REACH in einer Amtssprache des Empfängerlandes mitzuliefern, welches sich an der Struktur des Sicherheitsdatenblattes nach REACH Anhang II orientiert.

Sollten sich aufgrund von Forderungen der REACH-Verordnung Änderungen für MAN ES-Produkte ergeben, hat der Auftragnehmer den Besteller umgehend davon in Kenntnis zu setzen, so dass ggf. notwendig werdende Stoffsubstitutionen rechtzeitig erarbeitet werden können. Die hierfür relevanten Informationen senden Sie bitte an die Mailbox: reach@man-es.com. Informationen zu Kandidatenstoffen in Erzeugnissen gemäss REACH Artikel 33 sind über das Nexus-Portal, bzw. falls nicht möglich, über die vorgenannte Mailbox mitzuteilen. Zur Kommunikation verwenden Sie bitte die Formulare zu REACH unter <https://man-es.com/documentation>.
